

„Greening Trade? Umweltbestimmungen in Handelsabkommen“

Koreferat: Mag. Claudia Stowasser (WKO)

EU-Handelsabkommen

Die EU nutzt ihre Handelsabkommen, um zum Klimaschutz beizutragen, indem sie:

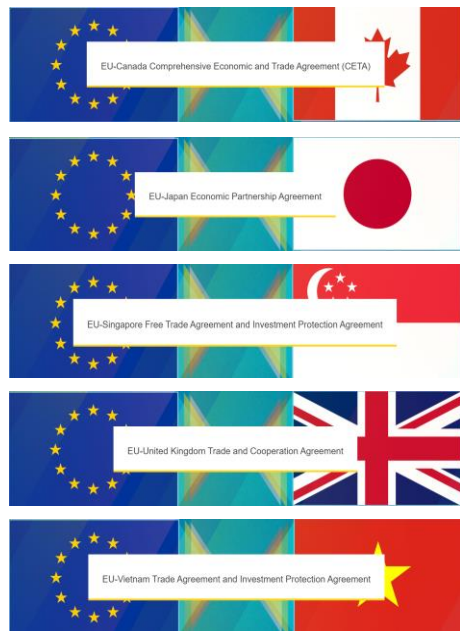
- die Verpflichtung zur Umsetzung internationaler Klimaübereinkommen bekräftigt
- den Handel mit Umweltgütern liberalisiert, einschließlich jener Güter, die für die Eindämmung des Klimawandels wichtig sind
- den Handel und Investitionen in Umweltgüter und Umweltdienstleistungen fördert
- nicht-tarifären Handels- und Investitionshemmnissen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung beseitigt



EU-Handelsabkommen mit Nachhaltigkeitskapiteln (TSD)

Die EU hat mittlerweile 46 präferenzielle Handelsabkommen mit 78 Ländern in Kraft bzw. wird der Handelsteil der Abkommen vorläufig angewendet. Davon beinhalten 11 Abkommen ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (TSD)

In Kraft (11)



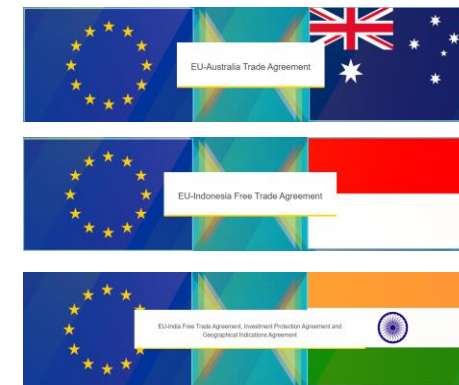
und Südkorea, Zentralamerika, Andengemeinschaft (Kolumbien, Peru, Ecuador), Georgien, Moldau, Ukraine

Im Ratifizierungsprozess (5)



und Chile

In Verhandlung (3)



EU-Handelsabkommen mit Nachhaltigkeitskapiteln (TSD)

EU-Südkorea	EU-Japan	EU-Neuseeland
<p>1. Abkommen mit TSD-Kapitel</p> <p>Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam umzusetzen.</p> <p>Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung auf das oberste Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des beigefügten Kyoto-Protokolls</p>	<p>1. Abkommen mit Pariser Klimaschutzabkommen</p> <p>Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Zusage, in ihren Gesetzen, Vorschriften und Verfahren die multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, wirksam umzusetzen.</p> <p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit Blick auf die Verwirklichung des übergeordneten Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) sowie der Ziele des Übereinkommens von Paris gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu treffen.</p>	<p>1. Abkommen mit Sanktionen</p> <p>Jede Vertragspartei setzt die von ihr ratifizierten und in Kraft getretenen multilateralen Umweltübereinkommen (MEA), Protokolle und Änderungen wirksam um.</p> <p>Jede Vertragspartei setzt das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die national festgelegten Beiträge, wirksam um.</p> <p>Streitbeilegung => Vorübergehende Abhilfemaßnahmen (Temporary remedies)</p>

EU-Handelsabkommen mit Nachhaltigkeitskapiteln (TSD)

EU-Südkorea	EU-Japan	EU-Neuseeland
<p>Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, den Handel mit umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen (beispielsweise Umwelttechnologien, nachhaltige erneuerbare Energien, energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen sowie Produkte mit Öko-Kennzeichnung) und diesbezügliche ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern und zu fördern, indem sie unter anderem entsprechende nicht-tarifäre Hemmnisse angehen.</p>	<p>Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass Handel und Investitionen einen größeren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung leisten.</p> <p>Deshalb</p> <ul style="list-style-type: none">• sind die Vertragsparteien bestrebt, den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern und zu fördern,• sind die Vertragsparteien bestrebt, den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind, wie etwa Waren und Dienstleistungen in den Bereichen nachhaltige, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, sowie entsprechende Investitionen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern	<p>Jede Vertragspartei</p> <ul style="list-style-type: none">• wird die Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen für Waren und Dienstleistungen, die für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel von besonderer Bedeutung sind, wie erneuerbare Energien und energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen, erleichtern, beispielsweise durch die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse oder durch die Verabschiedung politischer Rahmenregelungen, die den Einsatz der besten verfügbaren Technologien fördern;• fördert und erleichtert den Handel mit und Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen;• bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine breite Palette von Waren liberalisieren

EU-Handelsabkommen mit Nachhaltigkeitskapiteln (TSD)

EU-Südkorea

EU-Japan

EU-Neuseeland

Nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Handel mit Holz und Holzzeugnissen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und Rolle von Handel und Investitionen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern an. Deshalb

- a) fördern die Vertragsparteien die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern sowie den Handel mit Holz und Holzzeugnissen, die im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Erntelandes gewonnen wurden,
- b) engagieren sich die Vertragsparteien in der Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und entsprechender Handelsaktivitäten, gegebenenfalls auch entsprechender Handelsaktivitäten mit Drittländern, und
- c) führen die Vertragsparteien auf bilateraler und multilateraler Ebene einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen aus legaler Ernte zu fördern und illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen.

Handel und Wälder

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder für die Bereitstellung von Umweltfunktionen und wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten für heutige und künftige Generationen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an. Jede Vertragspartei wird:

- (a) den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel, auch in Bezug auf Drittländer, durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen bekämpfen
- (b) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und des Handels mit Forsterzeugnissen, die im Einklang mit dem Recht des Landes, in dem sie geerntet wurden, und aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen;
- (c) Austausch von Informationen mit der anderen Vertragspartei über handelsbezogene Initiativen in den Bereichen nachhaltige Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Waldbewirtschaftung, Initiativen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und andere einschlägige Maßnahmen von beiderseitigem Interesse.

In der Erkenntnis, dass die Entwaldung eine der Hauptursachen für die globale Erwärmung und den Verlust der biologischen Vielfalt ist, tauschen die Vertragsparteien Kenntnisse und Erfahrungen darüber aus, wie der Verbrauch und der Handel mit Produkten aus entwaldungsfreien Lieferketten gefördert werden können, um das Risiko zu minimieren, dass Produkte, die mit Abholzung oder Waldschädigung in Verbindung gebracht werden, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Zusammenarbeit bei den handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Minimierung von Entwaldung und Waldschädigung, der Erhaltung der Wälder, der Erhaltung der Wälder, des illegalen Holzeinschlags und der Rolle der Wälder und holzbasierten Produkte bei der Abschwächung des Klimawandels Abschwächung des Klimawandels und für die Kreislaufwirtschaft und die Bioökonomie auf bilateraler und regionaler Ebene sowie gegebenenfalls in internationalen Gremien angemessen.

EU-Instrumentarium

Bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Europäischen Kommission (EK) soll die EU über ein ehrgeiziges **Paket zusätzlicher autonomer Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Handels** verfügen. Die EK hat diesbezüglich bereits einige Vorschläge für Rechtssetzungsakte vorgelegt:

... **COMING SOON** ...

**CARBON BORDER
ADJUSTMENT
MECHANISM**



Verordnung zur Schaffung eines CO2 Grenzausgleichssystems (COM/2021/564 final)

... **COMING SOON** ...

DEFORESTATION



Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM/2021/706 final)

... **COMING SOON** ...

DUE DILIGENCE



Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM/2022/71 final)

WKÖ Position

- Unterstützung des EU-Ansatzes TSD-Kapitel in EU-Handelsabkommen zu verankern => „Level playing field“
- Handelsabkommen können Umweltabkommen bekräftigen, aber deren Defizite nicht korrigieren oder ändern
- Die Verhandlungen zu den Nachhaltigkeitskapiteln gestalten sich schwierig, diese sollten nicht weiter überfrachtet werden
- Freiwillige Maßnahmen und Anreizsysteme sind Strafsystemen der Vorrang zu geben
- Forderungen
 - Handelsabkommen: Versorgung mit wichtigen Rohstoffen und Zwischenprodukten für den grünen Wandel muss im Fokus stehen
 - EU-Instrumentarien: verschiedene Vorschriften müssen miteinander kohärent sein, vorhandene Bestimmungen nicht duplizieren und keine zusätzlichen überbordeten Anforderungen an die Unternehmen darstellen => Wettbewerbsfähigkeit
 - Zusammenarbeit verstärken => Schlüsselement
 - Wiederbelegung der plurilaterale Verhandlungen über die Zollliberalisierung für Umweltgüter (EGA) und auf Umweltdienstleistungen ausdehnen
 - Unterstützung von multilateralen Ansätzen zur Bekämpfung des Klimawandels => WTO

DG Okonjo-Iweala: World “cannot afford to leave trade and WTO behind” in climate actions



An effective strategy for tackling global warming cannot be successful without governments taking into account the important role of trade in meeting climate goals, Director-General Ngozi Okonjo-Iweala said on 8 November.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.